



Förderkreis der Berufsschulen  
am Berufsschulzentrum für  
Fahrzeugtechnik e.V.

Elisabethplatz 4, 80796 München  
Tel: (089) 233-43200, Fax: (089) 233-43210

# Satzung

# **Satzung**

## *Inhaltsübersicht*

- § 1: Name und Sitz
- § 2: Zweck
- § 3: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4: Ehrenmitglied
- § 5: Verlust der Mitgliedschaft
- § 6: Förderer
- § 7: Beiträge und Spenden
- § 8: Geschäftsjahr
- § 9: Organe des Vereins
- § 10: Der Vorstand und seine Aufgaben
- § 11: Mitgliederversammlung
- § 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 14: Beirat
- § 15: Rechnungsprüfer
- § 16: Auflösung

## **Anschrift**

Elisabethplatz 4  
80796 München

Telefon: 0 89 23 34 32 00  
Fax: 0 89 23 34 32 10

## **§ 1: Name und Sitz**

- (1)  
Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Berufsschulen am Berufsschulzentrum für Fahrzeugtechnik e.V.“, im folgenden kurz „Verein“ genannt.
- (2)  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3)  
Sitz des Vereins ist München

## **§ 2: Aufgabe und Zweck des Vereins**

- (1)  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemein- und der Berufsbildung unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Schulen im Berufsbildungszentrum am Elisabethplatz.
- (3)  
Der Satzungszweck wird durch die Verbesserung der Möglichkeiten, einen zeitgemäßen und sachgerechten Unterricht durchzuführen und die Ausbildung auf einem modernen Standard zu halten, verwirklicht, durch die Mittelbeschaffung für die Berufsschulen.

(4)  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

(1)  
Mitglieder können Einzelpersonen, Personenvereinigungen, Körperschaften und juristische Personen (z. B. Vereine, Verbände, Unternehmen und Firmen) werden.

(2)  
Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag.

(3)  
Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein begründet. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Entscheidung des Vorstands wirksam.

(4)  
Will der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **§ 4: Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein oder um das Berufsbildungszentrum am Elisabethplatz 4 in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

### **§ 5: Verlust der Mitgliedschaft**

(1)  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder bei der Auflösung des Vereins.

(2)  
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3)  
Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund – insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins oder der Schulen im BBZ Elisabethplatz oder bei grobem Satzungsverstoß – möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf das Rechtsmittel mitzuteilen. Der eingeschriebene Brief gilt drei Tage nach seiner Aufgabe bei der Post bei dem Mitglied als zugegangen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Das Einspruchsschreiben muss innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch kann der Ausschluss nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Mit Verstreichen der Einspruchsfrist bzw. mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied muss vom Beschluss der Mitgliederversammlung benachrichtigt werden.

(4)

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und diese Beiträge innerhalb von drei Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an nicht entrichtet werden. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein: auf die beabsichtigte Streichung ist hierbei hinzuweisen. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

## **§ 6: Förderer**

Förderer unterstützen den Verein mit Spenden. Diese können zweckgebunden sein. Förderer sind im Beirat vertreten.

## **§ 7: Beiträge und Spenden**

(1)

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Festsetzung der Höhe dieses Beitrages geschieht durch die Mitgliederversammlung.

(2)

Der Vorstand kann in Einzelfällen beschließen, ob der Beitrag durch Leistung von Sachwerten erbracht werden kann.

(3)

Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.

(4)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## **§ 8: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 10)
- die Mitgliederversammlung (§§ 11 und 13)
- der Beirat (§ 14)

## **§ 10: Der Vorstand und seine Aufgaben**

(1)

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

(2)

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Geschäftsjahr. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Den Ersatz von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern regelt die Geschäftsordnung.

(3)  
Einer der stellvertretenden Vorsitzenden wird aus der Reihe der Schulleiter der im BBZ Elisabethplatz befindlichen Schulen auf deren Vorschlag gewählt. Die Wahlperiode entspricht der allgemeinen Amtszeit des Vorstandes.

(4)  
Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(5)  
Der Vorstand hat die ihm Kraft Gesetzes oder durch die Satzung zukommenden Aufgaben, ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind, wahrzunehmen.

(6)  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Sie ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Für die Erstellung der Niederschrift sorgt der Geschäftsführer (§ 15).

(7)  
Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates und der Mitgliederversammlung.

(8)  
Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins sowie der Kassenführung zu informieren.

(9)  
Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge ein, veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Vorstandes und berät ihn bei der Anlage des Vermögens. Der Vorstand kann diese Aufgabe ganz oder teilweise dem Geschäftsführer (§ 14) übertragen. Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht.

(10)  
Bei Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes im Vorstand.

(11)  
Der Vorstand ist berechtigt, etwa vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte Änderungen der Satzung ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 11: Mitgliederversammlung**

(1)  
Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

(2)  
Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

(3)  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen.

## **§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegen.

(2)

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:

- alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge
- die Satzung und Satzungsänderungen
- die Geschäftsordnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Mindestbeiträge
- die Auflösung des Vereins

(3)

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorsitzenden
- die Stellvertreter
- den Schatzmeister
- die Rechnungsprüfer
- bis zu fünf Vertreter aus dem Kreis der Förderer (§ 14)

## **§ 13: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

(1)

Jedes Mitglied im Sinne der §§ 3 und 4 ist stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. § 11 Abs. 4 form- und fristgerecht geladen wurden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4)

Die gemäß § 12 vorzunehmenden Wahlen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

(5)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Der Geschäftsführer (§ 15) sorgt für die Erstellung der Niederschrift. Die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnete Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 14: Beirat**

(1)

Der Beirat besteht aus:

- dem Vorstand
- bis zu fünf Vertretern aus dem Kreis der Förderer
- dem gewählten Vertreter der Mitglieder der Lehrerschaft des BSZ.

(2)

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Beirat ein.

(3)

Der Beirat beschließt über die Verwendung der Geldmittel aufgrund des Vorschlages des Vorstandes. Darüber hinaus hat er beratende Funktion.

(4)

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

(1)

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich zur Mitgliederversammlung.

## **§ 16: Auflösung**

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder. Kommt die dafür erforderliche Teilnehmerzahl nicht zustande, erfolgt die Abstimmung schriftlich.

(2)

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird die Liquidation durch den Vorstand des Vereins durchgeführt.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Körperschaftsvermögen der Landeshauptstadt München als Schulträger zu und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

München, im Juli 1992

**Satzungsänderung vom 03. Mai 1993**